



Satzung

des

Pfälzer Gleitschirm Club e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

§ 3 Verbandszugehörigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Aufgaben des Vorstands

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfälzer Gleitschirm Club e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter der Nr. VR 560 L eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55545 Bad Kreuznach, Pfingstwiese 16a.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gleitschirm- und Hängegleiter - Flugsports. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
Erschließung, Pflege und Erhaltung von Fluggeländen
Förderung, Organisation und Durchführung von sportlichen und sicherheitsrelevanten Aktivitäten
Förderung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die der Kameradschaft innerhalb des Vereins, sowie dem Austausch und Neuerwerb fliegerischer Erfahrungen und Kenntnisse dienlich sind.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Hängegleiter Verbandes e.V. im DAeC“.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung der Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des 3. Quartals (30.09.) des jeweiligen Jahres erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor bei:
 - 3.1) groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins
 - 3.2) grobem unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten
 - 3.3) Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Vorstands Berufung einzulegen. Der Antrag hierüber muss spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 (sechs) Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 8 Der Vorstand

- (1) In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches mindestens 2 Jahre dem Verein angehört. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Beisitzer
- (2) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Sollten die Ämter Schriftführer und Kassenwart auf eine Person (Geschäftsführer) vereinigt werden, so erhöht sich der Vorstand um ein weiteres Mitglied.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - Vertretung des Vereins im Verband nach § 3
 - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3
 - Beschlussfassung über Art und Höhe der Förderung von Aktivitäten gem. § 2 Abs. (1).
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, bzw. Aufwandsentschädigungen genehmigen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann zu den Sitzungen des Vorstands einladen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Kassenprüfers
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 (zehn) Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
 - (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
 - (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
 - (8) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied zu übertragen. Ein anwesendes Mitglied darf maximal 2 Vollmachten vertreten.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer und der erteilten Vollmachten erforderlich.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 (zwei) Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
- (3) Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßigem Prüfungsergebnis die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Anwesende und erteilte Vollmachten) beschließen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Hängeleiter Verband e.V. im DAeC, der es nur zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.